

Eiskunstlauf Senden e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Eiskunstlauf Senden e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Senden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet mit Ablauf des 30. Septembers des darauffolgenden Jahres.

§ Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Württembergischen Landessportbund, dem Eissportverband Baden-Württemberg und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Eissports. Dabei werden allen Mitgliedern die Ausübung des Eissports und die Teilnahme an eissportlichen Wettkämpfen ermöglicht werden, sowie durch die Abhaltung und Durchführung von Eissportveranstaltungen werbend und fördernd für den Eissport gewirkt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft teilt sich wie folgt in

- a) Aktive Mitglieder
das sind diejenigen, die aktiv am Training in einer der Sparten des Eissports teilnehmen.
- b) Passive Mitglieder
das sind diejenigen, die die Ziele des Eiskunstlauf Senden e.V. unterstützen.
- c) Fördernde Mitglieder
das sind Firmen, Vereinigungen, Behörden etc., die ein besonderes Interesse am Verein bekunden und ihm eine besondere Förderung angedeihen lassen.
- d) Ehrenmitglieder
(Definition gemäß § 4 (4) dieser Satzung)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (3) Über die Annahme von fördernden Mitgliedern entscheidet ebenfalls der Vorstand; sie besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein, dessen Ziele und um allgemeine sportliche Angelegenheiten besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitglieder des Vereins ernennen. Zu ihrer Ernennung durch die Mitgliederversammlung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie aktive bzw. passive Mitglieder.

(5) Die Mitgliedsrechte können erst ausgeübt werden, wenn die Aufnahme bestätigt und der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet worden ist.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird mit dem auf den Tag der Abgabe der Austrittserklärung folgenden Ende des Geschäftsjahres wirksam. Mit dem Wirksamwerden der Austrittserklärung erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Ausnahme der Verpflichtung noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein einzulösen und vom Verein zur Verfügung gestellte Sportgeräte oder Sportkleidung ordnungsgemäß zurückzugeben.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Vereinssatzung
- c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss, mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Die Rechte eines Mitgliedes sind nicht übertragbar.

(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Das einzelne Mitglied hat alle zu unterlassen, das dem Ansehen des Vereins schadet und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(5) Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrags verpflichtet.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird nach Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss

- c) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) Änderungen der Satzung
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Gebührenordnung
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Bestimmung eines zweiköpfigen Prüfungsausschusses, der Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
 - g) Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschluss und Wahlen mit einfacher Stimmmehrheit, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen $\frac{3}{4}$ der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen hiervon sind die fördernden Mitglieder. Eltern, deren Kind/ Kinder länger als ein Jahr im Verein Mitglied sind, haben pro Familie mit einer Stimme Stimmrecht, aber kein passives Wahlrecht.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- Einem ersten Vorsitzenden / Einer ersten Vorsitzenden
 - Einem zweiten Vorsitzenden / Einer zweiten Vorsitzenden
 - Einem Kassierer / Einer Kassiererin
 - Einem Schriftführer / Einer Schriftführerin
 - Einem Sportwart / Einer Sportwartin
 - Beauftragte/r für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des ersten Vorsitzenden.
- (3) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Mitglied desselben einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Der/ Die erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vereinsausschusses und des Vorstandes.

(4) Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der/ die erste Vorsitzende und der/ die zweite Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Die Zahlung der an den Verein gelangenden Rechnungen hat der Kassierer von der/ dem ersten Vorsitzenden genehmigen zu lassen.

(5) Der Vorstand ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

(6) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Folgende Vorstandsmitglieder werden bei der Mitgliederversammlung in ungeraden Jahren gewählt:

- Erster/ Erste Vorsitzende/r
- Kassierer/in
- Sportwart/in

Folgende Vorstandsmitglieder werden bei der Mitgliederversammlung in geraden Jahren gewählt:

- Zweiter/ Zweite Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Beauftragte/r für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neubesetzung des freien Amtes für den Rest der Amtszeit einzuberufen. Bis dahin sind die dem ausscheidenden Vorstandsmitglied obliegenden Aufgaben durch die übrigen Vorstandsmitglieder zu vollziehen.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen kann. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Bildung von Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird nach Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt. Ehrenmitglieder bezahlen keine Aufnahmegebühr und keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, Beitrags- und Gebührenordnung und ggf. weitere Ordnungen geben. Für den Erlass der Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 14 Haftungsausschluss

(1) Bei Schäden, die einem Mitglied durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen oder von Vereinsübungszeiten widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung des Württembergischen Landessportbundes.

(2) Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

(3) Aus Entscheidungen der Vereinsorgane können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung der vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

(3) Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt an den Eissportverband Baden-Württemberg mit der Maßgabe, es sei wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ändert die geänderte Satzung vom 17.01.2023 und wurde durch die ordentliche Mitgliedsversammlung am 05.10.2023 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsregister Kempten gem. § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB in Kraft.